

INHALT

- | | |
|--|---|
| 23. Zustellung von behördlichen Schriftstücken an Gemeindegutsagrargemeinschaften | 26. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2016 |
| 24. Projektabschluss: Straßen-Erhebung in den Tiroler Gemeinden | 27. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2016 |
| 25. Asiatischer Laubholzbockkäfer - Exotischer Schädling bedroht heimische Laubhölzer | Verbraucherpreisindex für April 2016 (vorläufiges Ergebnis) |

23.

Zustellung von behördlichen Schriftstücken an Gemeindegutsagrargemeinschaften

In letzter Zeit ist es vermehrt zu Problemen bei der Zustellung von behördlichen Schriftstücken an Obmänner von Gemeindegutsagrargemeinschaften gekommen. Eine Hinterlegung der Schriftstücke beim Gemeindeamt scheiterte in diesen Fällen auf Grund der Verweigerung von Gemeindebediensteten und in weiterer Folge unter Verweis auf § 17 Abs. 1 Zustellgesetz der Annahme des Zustellers, dass sich der Empfänger (Obmann) nicht regelmäßig an der Abgabestelle Gemeindeamt aufhält.

Aus gegebenem Anlass und um weiterhin rechtswirksame Zustellungen an Obmänner von Gemeindegutsagrargemeinschaften zu gewährleisten, sieht sich die Agrarbehörde (Abteilung Agrargemeinschaften) zu folgender Klarstellung veranlasst:

Die mit der Novelle zum Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996, LGBl. Nr. 70/2014, in Kraft getretene Bestimmung des § 36a Abs. 2 legt für Gemeindegutsagrargemeinschaften fest, dass in der Satzung als Sitz einer Gemeindegutsagrargemeinschaft das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde festzulegen ist. § 86e Abs. 1 TFLG 1996 bestimmt weiter, dass bis zur Festlegung des Sitzes einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut in der Satzung, das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde als Sitz der Agrargemeinschaft gilt bzw. im Falle des Vorliegens mehrerer substanzberechtigter Gemeinden, das Gemeindeamt jener Gemeinde mit der höchsten (höheren) Einwohnerzahl.

Sitz einer Agrargemeinschaft auf Gemeindegut ist sohin – unabhängig von der Beschlussfassung über eine neue Satzung – jedenfalls das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde.

Bei der Bestimmung einer juristischen Person als Empfängerin eines Dokuments kann die Behörde grundsätzlich nach freiem Ermessen entweder die Zustellung direkt an die juristische Person oder aber an eine individuell bestimmte zur Empfangnahme befugte Person in ihrer Organfunktion (zH des Obmannes/Substanzverwalters), aber immer nur am Sitz der juristischen Person, verfügen. Durch die Angabe der jeweiligen Organfunktion wirkt die Zustellung nur in der Organfunktion, nicht aber in der Rechtssphäre der handelnden Person (VwGH vom 17.6.1992, 92/02/0068, OGH 4.4.1990, 9 ObA 88/90).

Bei Gemeindegutsagrargemeinschaften liegt nunmehr aber die besondere Konstellation einer geteilten Außenvertretungsbefugnis vor: In den ausschließlichen Substanzangelegenheiten und in den „gemischten“ Angelegenheiten kommt dem Substanzverwalter die alleinige Außenvertretungsbefugnis zu, in den Angelegenheiten betreffend die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsrechte hat der Obmann die alleinige Außenvertretungsbefugnis. Aufgrund dieser gespaltenen Vertretungsbefugnis ist die Behörde dazu verpflichtet, bereits in der Zustellungsverfügung den zur Empfangnahme befugten Vertreter zu bezeichnen. Das dabei genannte Organ (Substanzverwal-

ter oder Obmann) wird damit zum formellen Empfänger der Sendung (vgl. VwGH vom 21.04.2010, GZ 2007/03/0173). Materielle Empfängerin bleibt natürlich die Gemeindegutsagrargemeinschaft, das jeweilige Organ handelt nur anstelle dieser juristischen Person. Die Wohnadresse des jeweiligen Organs wird dadurch jedenfalls nicht zur Abgabestelle und Zustelladresse des materiellen Empfängers.

Eine rechtswirksame Zustellung an den Empfänger Gemeindegutsagrargemeinschaft – unabhängig davon ob die Angelegenheit den außenvertretungsbefugten Obmann oder den außenvertretungsbefugten Substanzverwalter betrifft – kann deshalb nur an die Abgabestelle (=Zustelladresse) der Gemeindegutsagrargemeinschaft erfolgen. Im Sinn des § 2 Ziffer 4 ZustG gilt der Sitz einer Agrargemeinschaft als Abgabestelle und ist der Sitz damit auch als Zustelladresse zu werten (vgl. § 2 Ziffer 3 ZustG).

Das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde als Sitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft ist, vorbehaltlich einer Verfügung des empfangsberechtigten Organes in einem laufenden Verfahren im Sinn des § 2 Z 4 ZustG zwingende Abgabestelle und Zustelladresse (VwGH 18.6.2012, 2012/04/0013).

Eine Ersatzzustellung bei einer Zustellverfügung lautend auf „zH des Obmannes“ im Sinn des § 16 ZustG wird regelmäßig scheitern, weil die am Gemeindeamt anwesenden Personen (zb. Gemeindebedienstete) im Normalfall nicht Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers (Gemeindegutsagrargemeinschaft) sein werden.

Hält sich der Obmann zum Zeitpunkt der (physischen) Zustellung nicht an der Abgabestelle (=Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde) auf, so hat der Zusteller das Dokument im Sinn des § 17 Abs. 1 ZustG zu hinterlegen.

Die An- oder Abwesenheit des jeweiligen Organwalters am Sitz der Agrargemeinschaft ist hingegen kein Kriteri-

um für eine zulässige Zustellung. Anknüpfend an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 18.6.2012, 2012/04/0013), der zu Folge lediglich eine reine „Briefkastenadresse“ keine taugliche Abgabestelle darstellt, ist bei einem gesetzlich vorgegebenen Sitz grundsätzlich immer von dieser Abgabestelle auszugehen. Es obliegt daher den Organen einer juristischen Person, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um von einer Zustellung durch Hinterlegung fristgerecht Kenntnis zu erlangen.

Zusammenfassend ist sohin festzuhalten, dass eine fristbefreiende Zustellung von Dokumenten an den Obmann einer Gemeindegutsagrargemeinschaft nur über das Gemeindeamt der substanzberechtigten Gemeinde als gesetzlich vorherbestimmte Abgabestelle möglich ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Obmann über die Österreichische Post AG einen Nachsendeauftrag veranlasst hat oder dieser der Behörde in einem laufenden Verfahren eine andere Abgabestelle angegeben hat.

Eine Empfangnahme des Dokumentes durch Gemeindebedienstete wird regelmäßig scheitern, zumal diese am Gemeindeamt anwesenden Personen im Normalfall nicht Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers (Gemeindegutsagrargemeinschaft) sind. Eine direkte Empfangnahme durch Gemeindebedienstete kommt nur in Betracht, wenn diese vom Obmann mittels Postvollmacht zur Empfangnahme betraut wurden.

Sofern sich der Obmann der Gemeindegutsagrargemeinschaft zum Zeitpunkt der (physischen) Zustellung nicht an der Abgabestelle aufhält, ist das Dokument vom Zusteller im Sinn des § 17 ZustG zu hinterlegen. Der Obmann hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um von einer Zustellung durch Hinterlegung fristgerecht Kenntnis zu erlangen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Obmann nicht regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. Jedenfalls kann die Hinterlegung aus diesem Grund nicht scheitern.

*Mag. Christoph Baldauf
Abteilung Agrargemeinschaften*

24.

Projektabschluss: Straßen-Erhebung in den Tiroler Gemeinden

Die Tiroler Landesregierung hat im August 2013 den Beschluss gefasst, das niederrangige Straßennetz im Dauersiedlungsraum in den Tiroler Gemeinden systematisch zu erheben. Für diese Grundlagenerhebung kamen rund 13.000 km an Straßen und Wege infrage. Unter dem Projekttitel StETiG (**S**traßen-**E**rhebung in den **T**iroler **G**emeinden) wurde diese Erhebung unter der Federführung der Abt. Geoinformation und der fachlichen Begleitung des Sachgebietes Ländlicher Raum bzw. der Agrar Lienz sowie mit tatkräftiger Mithilfe der Gemeindeverwaltungen in den letzten zwei Jahren (Februar 2014 - April 2016) durchgeführt. Im März 2014 wurde an gleicher Stelle über den Projektbeginn berichtet. Mittlerweile ist die Erhebung abgeschlossen und erste Auswertungen stehen zur Verfügung.

Ausgangssituation

Die bauliche Erhaltung des niederrangigen Straßennetzes stellt für die zuständigen Gemeinden oder Straßen- und Weginteressentschaften zunehmend eine Herausforderung dar. Informationen über den künftigen Erhaltungs- und Investitionsbedarf zur Sicherstellung einer leistungsfähigen und bedarfsgerechten Verkehrsinfrastruktur fehlen jedoch.

Im Zuge des Projektes StETiG galt es nun, das im Datenmodell der Graphen-Integrations-Plattform (kurz GIP) vorgehaltene niederrangige Straßennetz bezüglich Aktualität und Qualität zu prüfen und zu verbessern. Nachdem die GIP bereits für verschiedene landes- und bundesweite Anwendungen (Routingsystem der Verkehrsauskunft Österreich, Pendlerrechner des BMF, Verwaltungsgrundkarte - basemap.at, Einsatzleitsystem der Leitstelle Tirol, tirisMaps 2.0, Verortung von StVO-Maßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörden, etc.) eine wesentliche Grundlage bildet, war es auch unter diesem Gesichtspunkt erforderlich, eine qualitative Optimierung des niederrangigen Straßennetzes zu erreichen.

Als Erhebungsmasse wurde das gesamte Straßen- und Wegenetz im Dauersiedlungsraum (ausgenommen Landesstraßen B+L sowie Forststraßen) definiert. Somit umfasste das **niederrangige Straßennetz die Erschließung aller ganzjährig bewohnten Objekte und sonstiger Infrastruktur wie Gemeindebauhöfe, Recyclinghöfe, Sportanlagen, etc.** Weiters wurden **Brückenbauwerke, Wirtschaftswege, Rad-/Fußverkehr und der öffentliche Verkehr (Busbuchten, etc.)** berücksichtigt.

Erhebungsparameter

Zentrale Bestandteile der Erhebung waren:

- Die Zuordnung der Straßenkategorie: Gemeindestraßen, Öffentliche Interessentenstraßen, Öffentliche Privatstraßen nach dem Tiroler Straßengesetz bzw. Bringungsanlagen (Interessentenwege) nach dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz und Privatstraßen.
- Die Zuweisung der Zuständigkeit für die bauliche Erhaltung.
- Die Klassifizierung der Straßen und Wege nach verkehrlicher Bedeutung. Zur Einteilung diente die „Funktion“ der Straße gemäß RVS 03.01.12. (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen). Darin wird unterschieden zwischen Verbindungs-, Sammel- und Anliegerstraßen. Zusätzlich wurden noch Hofzufahrten, Wirtschaftswege (Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke im Dauersiedlungsraum) und Rad-/Fußwege abgegrenzt (siehe Abbildung 1).
- Die Aufnahme und Verortung von routingrelevanten Informationen (Einbahnstraßen, Anrainerstraßen, Fahrverbote, Fußgängerzonen usw.)
- Die Aufnahme und Verortung von Brückenbauwerken gemäß Brückenrevision.

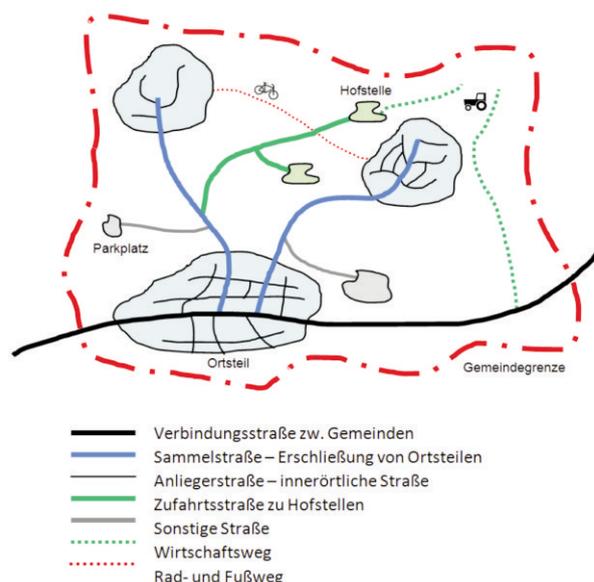


Abbildung 1: Verkehrliche Bedeutung der Straßen im Dauersiedlungsraum

Erhebungen vor Ort

Die Erhebungen wurden vor Ort auf den Gemeindeämtern in Anwesenheit von sach- und ortskundigen Gemeindefacharbeitern mit Hilfe von analogen Plänen durchgeführt (siehe Abbildung 2). Alle aufgenommenen Daten und Informationen basieren somit auf den Ausführungen der bei den Erhebungen anwesenden Gemeindevertreter.

Neben dem Orthophoto und dem in der GIP vorgehaltenen gesamten Straßen- und Wegenetz (hochrangiges und niederrangiges Straßennetz inkl. Forststraßen) bildeten unter anderem die Adressen und die digitale Katastralmappe (DKM) eine wichtige Orientierungshilfe und Grundlage. Das niederrangige Straßennetz wurde in einem ersten Schritt auf Vollständigkeit (Erreichbarkeit aller Adressen) und geometrische Richtigkeit (Verlauf) geprüft. In einem zweiten Schritt erfolgte die Zuordnung vorgenannter Aufnahmeparameter. Parallel zu den Aufzeichnungen im Erhebungsplan wurden weitere Informationen im Straßen- und Brückenverzeichnis vermerkt. Die Erhebungsdaten wurden nach Einarbeitung in die GIP, den Gemeinden nochmals zur Kontrolle und zur Abnahme vorgelegt (Prüfplan inkl. Straßen- und Brückenverzeichnis).

Ergebnisse

Auf Basis der geprüften Unterlagen durch die Gemeinden können nachstehende Ergebnisse präsentiert werden. Allerdings sind mit Ende April 2016 noch Prüfunterlagen

von 17 Gemeinden ausstehend.

Zusammenfassend lässt sich das **niederrangige Straßennetz in Tirol** (ohne Stadt Innsbruck) mit **insgesamt 13.143 km** beziffern. Beinhaltet sind hier auch untergeordnete Straßen und Wege, welche keine dauerhaft bewohnten Objekte erschließen, wie etwa Wirtschafts-, Rad- und Fußwege. In diese Kategorie fallen 4.666 km.

Konzentriert man sich auf jene übergeordneten Straßen, die eine zentrale verkehrliche Erschließungsfunktion innerhalb einer Gemeinde übernehmen (Verbindungsstraßen, Sammelstraßen, Anliegerstraßen, Hofzufahrten, sonstige Straßen – siehe Abbildung 1), so kann in Tirol von 8.477 km ausgegangen werden. Diese Summe lässt sich in 6.522 km öffentliche Straßen und 1.955 km private Straßen unterteilen. Eine annähernd gleiche Verteilung zeigt sich auch bei der Zuständigkeit für die bauliche Erhaltung. Demnach werden 5.667 km von den Gemeinden, 912 km von Straßen- und Weginteressentschaften und 1.864 km von Privaten erhalten.

In Abbildung 2 wird die Verteilung der genannten 8.477 km nach Straßenkategorie pro Bezirk dargestellt. Gut erkennbar ist, dass die Anzahl an Öffentlichen Interessenstraßen in den Bezirken Schwaz, Kufstein, Kitzbühel und Lienz wesentlich höher ist als in den restlichen (westlichen) Bezirken. Das Verhältnis von öffentlichen zu privaten Straßen ist annähernd in jedem Bezirk gleich.

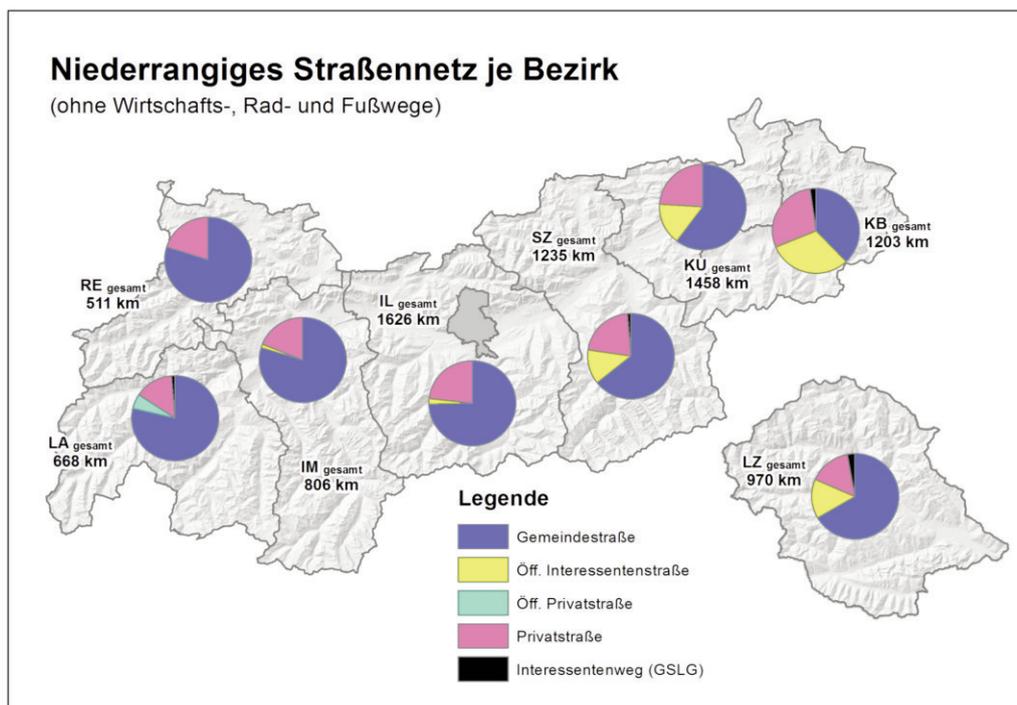


Abbildung 2:
Gesamtlängen niederrangiges Straßennetz pro Bezirk (ohne Wirtschafts-, Rad- und Fußwege)

In Tabelle 1 sind jene 5 Gemeinden mit dem weitläufigsten Straßen- und Wegenetz im Dauersiedlungsraum (ohne Wirtschafts-, Rad- und Fußwege) angeführt:

Gemeinde	Bezirk	Länge [KM]
Kitzbühel	Kitzbühel	131,8*
Hopfgarten im Brixental	Kitzbühel	126,8*
Wildschönau	Kufstein	117,6*
Matrei in Osttirol	Lienz	115,4*
St. Johann in Tirol	Kitzbühel	112,3*

Tabelle 1: Tirols Gemeinden mit dem weitläufigsten niederrangigen Straßen- und Wegenetz (ohne Stadt IbK.);

***Wirtschafts-, Rad- und Fußwege nicht beinhaltet**

Neben den Straßeninhalten wurden auch technische Bauten wie etwa 4.399 Brückenbauwerke als Punktinformationen aufgenommen. Weiters galt es, für das Routing relevante Befahrbarkeitshindernisse zu lokalisieren. Dafür wurden etwa 406 Schranken, Poller oder Ähnliches als Punktinformationen verortet.

Praktischer Nutzen und Aussicht

Es liegen nun aktuelle, einheitliche und flächendeckende Basisinformationen für das niederrangige Straßennetz vor. Damit können einerseits verschiedene Analysen und Auswertungen hinsichtlich Verkehrsinfrastruktur durchgeführt werden, andererseits sind betreffend Routingsysteme (Verkehrsauskunft Österreich, Einsatzleitsystem Leitstelle Tirol) qualitative Verbesserungen herbeigeführt worden. Natürlich können nun in weiterer Folge Überlegungen hinsichtlich eines künftigen Erhaltungsmanagements des niederrangigen öffentlichen Straßennetzes angestrebt werden.

Selbstverständlich sollen den Gemeinden diese Daten zur Verfügung gestellt werden. In einem ersten Schritt werden die Ergebnisse in Form von Plänen inkl. Straßen- und Brückenverzeichnis an die Gemeinden ausgesandt. In weiterer Folge sind dann die Ergebnisse über tirisMaps 2.0 zugänglich bzw. abrufbar. Somit stehen auch den Gemeinden wertvolle Basisinformationen zum Straßen- und Wegenetz (Straßenkategorie, Straßenlängen, Verortung der Brücken, usw.) zur Verfügung.

Um die Aktualität der Daten auch nach dem Projekt StE-TiG zu sichern, werden gewisse Kraftanstrengungen notwendig sein. Eine bedeutende Rolle in der laufenden Aktualisierung der Daten kommt den Gemeinden zu. Für die Übermittlung von Änderungen im niederrangigen Straßennetz durch die Gemeinden soll ein einfaches Meldewesen installiert werden. Die Umsetzung läuft bereits und soll mit den Erfahrungswerten von einigen Gemeinden angepasst und verfeinert werden. In weiterer Folge wird dann die Freischaltung des Meldewesens für alle Gemeinden erfolgen.

Unabhängig von der Umsetzung können natürlich jetzt schon Änderungen an die Abteilung Geoinformation per E-Mail übermittelt werden (geoinformation@tirol.gv.at).

Die nunmehr vorliegenden Daten sind ein guter Ausgangspunkt für etwaige Konzeptionen hinsichtlich eines Erhaltungsmanagements sowie für weitere Projekte auf Grundlage der GIP (Wanderrouuten, Radrouuten, etc.). Die engagierte Mitarbeit der Gemeinden hat gezeigt, dass das Projekt StETiG eine wertvolle Grundlagenarbeit sowohl für die Landes- als auch für die Gemeindeverwaltungen darstellt. Gemeinsam gilt es nun dafür zu sorgen, dass die Daten auch ‚stetig‘ aktualisiert werden.

*Mag.^a Martina Falkner
Abteilung Geoinformation*

25.

Asiatischer Laubholzbockkäfer - Exotischer Schädling bedroht heimische Laubhölzer

Der Asiatische Laubholzbockkäfer (ALB) ist ein gefährlicher Schädling für heimische Laubhölzer. In den letzten Jahren wurde der Käfer in Mitteleuropa vor allem über unzureichend behandeltes Verpackungsholz mit Steinimporten aus Asien eingeschleppt und führt zu großen Problemen.

Diese Art befällt die meisten heimischen Laubhölzer in frischem Zustand. Bei starkem Befall sterben gesunde Bäume innerhalb weniger Jahre ab. Zudem fehlen bei uns die natürlichen Gegenspieler (Nützlinge). Der Asiatische Laubholzbockkäfer wird weltweit zu den 100 gefährlichsten invasiven Arten gezählt, daher gelten auch sehr strenge Quarantänebestimmungen für Bekämpfung und Überwachung. Neben hohen Kosten dafür ist ein Befall auch stets mit Einschränkungen im Warenverkehr (Holz, Pflanzen) verbunden.

Maßnahmen können dann effektiv durchgeführt werden, wenn rasch gehandelt wird. Hier ist der Amtliche Pflanzenschutzdienst besonders auf die Mithilfe der Bevölkerung und von steinhandelnden Betrieben angewiesen.

Erkennungsmerkmale

Kreisrunde Bohrlöcher mit einem Durchmesser von 1 – 1,5 cm an Laubhölzern

Relativ grobe Holznagespäne in den Astgabeln von Laubhölzern oder an Verpackungsholz

2 – 3,5 cm große glänzend schwarze Käfer mit weißen Flecken auf den Flügeldecken und langen Fühlern

Larvengänge im Verpackungsholz bzw. im Laubgehölz, gefüllt mit langen weißen Larven (bis 5 cm), Puppen oder Käfern und Holznagespänen

Wie kann ich helfen?

Bei Verdacht ergeht die Bitte um eine möglichst rasche Mitteilung an den Amtlichen Pflanzenschutzdienst. Nach Möglichkeit wird jeder Verdachtsmeldung nachgegangen und jeder Verdacht abgeklärt.

Kontakt:

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Waldschutz

+43 512 508 4602

waldschutz@tirol.gv.at

26.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Juni 2016

Ertragsanteile an	Juni		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	-1.988.476	-2.282.571	-294.095	14,79
Lohnsteuer	19.528.461	17.676.588	-1.851.873	-9,48
Kapitalertragsteuer	920.584	850.691	-69.893	-7,59
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	882.524	981.866	99.342	11,26
Körperschaftsteuer	-966.980	-720.176	246.804	25,52
Abgeltungssteuern Schweiz	450	-2	-452	-100,43
Abgeltungssteuern Liechtenstein	71.991	928	-71.063	-98,71
Erbschafts- und Schenkungssteuer	3.198	832	-2.367	-74,00
Stiftungseingangssteuer	49.368	10.025	-39.343	-79,69
Bodenwertabgabe	1.752	8.512	6.761	385,99
Stabilitätsabgabe	175.781	378.299	202.518	115,21
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	18.678.655	16.904.994	-1.773.661	-9,50
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	17.556.231	17.895.479	339.249	1,93
Abgabe von alkoholischen Getränken	12	8	-4	-34,33
Tabaksteuer	1.425.156	1.560.682	135.527	9,51
Biersteuer	64.114	239.920	175.806	274,21
Mineralölsteuer	2.029.126	4.618.787	2.589.661	127,62
Alkoholsteuer	62.729	109.579	46.849	74,68
Schaumweinsteuer	12.476	12.985	509	4,08
Kapitalverkehrsteuern	27.728	-17.163	-44.891	-161,90
Werbeabgabe	100.503	256.847	156.343	155,56
Energieabgabe	1.552.395	722.741	-829.653	-53,44
Normverbrauchsabgabe	282.983	308.396	25.413	8,98
Flugabgabe	72.982	72.451	-531	-0,73
Grunderwerbsteuer (Auftr. n. einheitl. Schlüssel)	0	24.162	24.162	100,00
Grunderwerbsteuer	9.262.306	10.230.720	968.414	10,46
Versicherungssteuer	819.601	893.763	74.162	9,05
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.584.467	1.730.585	146.118	9,22
KFZ-Steuer	-2.839	-4.710	-1.870	65,87
Konzessionsabgabe	148.809	143.283	-5.526	-3,71
rechnungsmäßig Ertragsanteile	34.998.780	38.798.517	3.799.737	10,86
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	34.119.697	37.919.433	3.799.737	11,14
Kunstförderungsbeitrag	43.318	43.679	362	0,83
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	52.841.669	54.868.107	2.026.437	3,83
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	4.783.526	4.873.772	90.246	1,89
Werbesteuerausgleich	16.089	41.083	24.994	155,34
Werbeabgabe nach der Volkszahl	84.414	215.764	131.350	155,60
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

27.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Juni 2016

Ertragsanteile an	Jänner - Juni		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	12.330.761	12.585.132	254.371	2,06
Lohnsteuer	125.941.876	124.079.049	-1.862.827	-1,48
Kapitalertragsteuer	8.995.096	6.535.810	-2.459.286	-27,34
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	4.047.687	3.918.454	-129.233	-3,19
Körperschaftsteuer	26.809.301	26.155.023	-654.277	-2,44
Abgeltungssteuern Schweiz	635	14.990	14.355	2260,86
Abgeltungssteuern Liechtenstein	77.925	827	-77.098	-98,94
Erbschafts- und Schenkungssteuer	22.441	18.239	-4.202	-18,73
Stiftungseingangssteuer	585.849	137.803	-448.046	-76,48
Bodenwertabgabe	275.686	281.925	6.240	2,26
Stabilitätsabgabe	1.424.322	1.595.223	170.901	12,00
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	180.511.579	175.322.476	-5.189.103	-2,87
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	121.746.662	124.333.466	2.586.804	2,12
Abgabe von alkoholischen Getränken	195	118	-77	-39,45
Tabaksteuer	8.182.708	8.584.474	401.767	4,91
Biersteuer	764.655	958.425	193.770	25,34
Mineralölsteuer	18.039.207	21.212.019	3.172.812	17,59
Alkoholsteuer	500.283	741.508	241.225	48,22
Schaumweinsteuer	92.139	132.320	40.181	43,61
Kapitalverkehrssteuern	292.995	576.317	283.322	96,70
Werbeabgabe	1.965.358	1.957.509	-7.848	-0,40
Energieabgabe	4.517.670	5.067.999	550.329	12,18
Normverbrauchsabgabe	1.710.016	1.667.240	-42.776	-2,50
Flugabgabe	466.709	483.984	17.275	3,70
Grunderwerbsteuer (Auft. n. einheitl. Schlüssel)	0	144.972	144.972	100,00
Grunderwerbsteuer	48.377.060	65.955.302	17.578.242	36,34
Versicherungssteuer	5.768.236	5.751.061	-17.175	-0,30
Motorbezogene Versicherungssteuer	9.004.424	9.489.706	485.282	5,39
KFZ-Steuer	169.177	171.332	2.155	1,27
Konzessionsabgabe	1.260.488	1.262.421	1.933	0,15
rechnungsmäßig Ertragsanteile	222.857.980	248.490.173	25.632.193	11,50
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	5.274.500	5.274.500	0	0,00
Summe sonstige Steuern	217.583.480	243.215.673	25.632.193	11,78
Kunstförderungsbeitrag	85.382	85.865	483	0,57
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	398.180.442	418.624.015	20.443.573	5,13
Zwischenabrechnung	-1.970.055	9.580.729	11.550.784	586,32
Ertragsanteile gesamt	396.210.387	428.204.744	31.994.357	8,08
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	32.890.809	33.628.794	737.984	2,24
Getränkesteuerausgleich ZWA	546.530	-39.917	-586.447	-107,30
Summe Getränksteuerausgleich	33.437.339	33.588.877	151.538	0,45
Werbesteuerausgleich	314.626	313.105	-1.521	-0,48
Werbeabgabe nach der Volkszahl	1.650.732	1.644.405	-6.327	-0,38
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	1.505.010	1.505.010	0	0,00

**VERBRAUCHERPREISINDEX
FÜR APRIL 2016**

(vorläufiges Ergebnis)

	März 2016 (endgültig)	April 2016 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	100,7	100,7
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	111,5	111,5
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	122,0	122,0
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	134,9	134,9
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	142,0	142,0
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	185,7	185,7
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	288,6	288,6
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	506,5	506,5
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	645,4	645,4
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	647,5	647,5

Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat April 2016 beträgt 100,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für März 2016 unverändert geblieben (März 2016 gegenüber Februar 2016 + 0,8 %). Gegenüber April 2015 ergibt sich eine Steigerung um 0,5 % (März 2016/2015 + 0,7 %).

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck